

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 34.

Basel, 24. August.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Aus dem deutschen Reiche. — Ueber die Farbe der Bekleidung der zum Gebirgskrieg bestimmten Truppen. — Abel: Militärischer Dienstunterricht für Einjährig-Freiwillige, Reserveoffiziersaspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie. — E.Capitaine und Ph. v. Hertling: Die Kriegswaffen. — Eidgenossenschaft: Feldmanöver der III. und V. Division. Eine Verordnung über die Feldpost. Stelleausschreibung. Militärsendungen. Schweizerische Flagge. Die Errichtung einer Fabrik für rauchloses Pulver. III. Division: Unfall. VI. Division: Merkwürdige Berichte. Tötung eines Unteroffiziers bei einer Felddienstübung. Verproviantirung der Armee. Versuche mit dem rauchlosen Pulver. Die schweiz. Radfahrer. Ueber Versuche mit einer neuen Militärausrüstung. Ein Meldungsblock. † Oberstl. Alois von Reding. Liquidation der spanischen Soldrückstände. Zug: Vorunterricht. Bau eines neuen Zeughauses. Solothurn: Ermahnung. — Ausland: Deutschland: † K. Sickinger, kath. Feldgeistlicher. † Oberstl. Vogt. Sicherheitsvorschriften für deutsche Offiziere in Paris. Preussen: Bestechungsprozess. Oesterreich: † Vize-admiral Graf Bombelles. Frankreich: Sonntagsrevuen. Hygienisches. England: Alter der Kavalleriepferde. — Verschiedenes: Ein Verdammungsurtheil über den Erfinder der Büchsflinte.

Aus dem deutschen Reiche.

Sie wünschten, da Ihr bisheriger Berichterstatter für einige Zeit Ausstand hat, einiges Militärische aus dem deutschen Reiche von mir zu hören; ich beginne daher mit dem militärischen Stand der Dinge in Afrika. Wie aus Sansibar berichtet wird, ist es dem Reichskommissar gelungen, den Eingeborenen und ihren arabischen Führern bei Saadani eine Niederlage beizubringen. Nach Einleitung des Gefechts durch das Feuer des Geschwaders hat Wissmann Saadani und Uwindji genommen und verbrannt. Der deutsche Verlust ist unbedeutend, acht Mann, der des Feindes unbekannt. Es scheint, dass man im deutschen Generalstabe eine permanente „Sektion für die Kolonien“ unter dem zum Stellvertreter des Reichskommissars in Ostafrika ernannten Major Siebert vom Generalstabe zu errichten gedenkt. Auch verlautet, dass die Kolonialtruppen, nachdem sie einmal vom Reiche aufgestellt sind, nicht aufgelöst werden, auch dann nicht, wenn der Aufruhr in Ostafrika gedämpft ist. Die Kolonialtruppen sollen bestehen bleiben, um im Innern der Kolonien Schutz zu gewähren und die Ordnung aufrecht zu erhalten und die wirtschaftlichen Bestrebungen da zu unterstützen, wo die Flotte nicht hingelangen kann; ferner sollen sie den Wiederausbruch von Feindseligkeiten verhüten. Die Kommandirung des genannten Generalstabsoffiziers bildet die Einleitung zur Begründung einer systematischen Zentralverwaltung, die voraussichtlich zunächst in Gestalt einer Sektion des Generalstabes auftreten wird.

Der türkische General Kamphövener Pascha hat vom Sultan eine Mission nach Berlin er-

halten, um hier ein Exemplar des neuen deutschen Gewehrs in Empfang zu nehmen und sich in gewisse Details der Herstellung dieser Waffe einzweihen zu lassen. Der Padischah hat eine Kommission zum Studium des Mannlichersystems zusammenberufen, die jedoch nicht eher eine Entscheidung treffen soll, bis sie das neue deutsche Gewehr und die Ergebnisse der Prüfung dieses Systems deutscher Seits kennen gelernt habe. Der Kaiser hat, wie verlautet, den Befehl gegeben, einen vom Sultan zu entsendenden deutschen Offizier im türkischen Dienst in alle in Betracht kommenden Einzelheiten einzuführen. Selbstverständlich kann von einer Einführung des neuen Gewehrsystems in die türkische Armee vorläufig noch nicht die Rede sein, sondern dieselbe dortseits nur für später in Aussicht genommen werden, da die Pforte noch durch Kontrakte auf längere Zeit an die Abnahme des Mauserrepetirgewehres gebunden ist und ihre Finanzen bekanntlich nicht die besten sind.

Eine kürzlich erlassene Kabinetsordre bestimmt, dass auch bei der Fussartillerie, sowie bei den Pionnierbataillonen und dem Eisenbahnregiment künftig Preisschiessen der Offiziere und Unteroffiziere unter Gewährung von Ehrenpreisen für hervorragende Schiessleistungen nach Massgabe der Ordre vom 17. Mai 1888 abgehalten werden. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Säbel, für Unteroffiziere aus einer Taschenuhr. Beide Preise werden mit den Namen der Beliehenen versehen. Die Entfernung, auf welche das Preisschiessen stattfindet, beträgt 150 m. Es werden sieben Schuss auf die Ringscheibe, davon drei stehend aufgelegt und vier stehend freihändig abgegeben.